



## Dringlichkeitsantrag Nr. 1 zur 3. ordentlichen SHFV-Beiratstagung am 22. August 2015

**Antrag: § 23 a der Rechtsordnung und § 45 a  
der Spielordnung**

---

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 22.08.2015 hinsichtlich der Dringlichkeit mehrheitlich hinsichtlich des Inhaltes einstimmig nachfolgende Anpassungen der Paragraphen 23 a Rechtsordnung und 45 a der Spielordnung beschlossen:

### Rechtsordnung § 23a

#### **§ 23a Gelb/Rote Karte**

1. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot)

Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel **auf Landes- oder Kreisebene der Verbandsspielklassen (§5 Pkt. 1 Spielordnung) oder in den Kreisligen der Herren** infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) in einem Spiel des Feldes verwiesen, so ist er bis zum Ablauf **des Spieltages** des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins gesperrt.

Wird ein Spieler in einem **Pokalspiel auf Landes- oder Kreisebene Spiel des SHFV-LOTTO-Pokals** in Folge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt. **Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Pokalspiele anderer Mannschaften seines Vereins gesperrt.**

2. Der Vollzug einer Sperre gem. Ziffer 1 ist nach Ablauf des laufenden Spieljahres nicht mehr zulässig.
3. Gegen eine nach Nummer 1. verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist nur der betroffene Spieler oder sein Verein. Der Einspruch muss spätestens 2 Tage nach dem Spieltag schriftlich beim zuständigen Gericht eingegangen sein. Das Gericht entscheidet endgültig.

## Spielordnung § 45 a

### § 45 a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot)

1. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen.
2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel **auf Landes- oder Kreisebene des SHFVs der Verbandsspielklassen (§ 5 Pkt. 1 Spielordnung) oder in den infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Kreisligen und Kreisklassen** in Folge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf ~~des Spieltages~~ des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins gesperrt.
3. Wird ein Spieler einer Mannschaft **in einem Pokalspiel auf Landes- oder Kreisebene des SHFVs im SHFV-LOTTO-Pokal oder in einem Kreispokalspiel** in Folge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt. **Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Pokalspiele anderer Mannschaften seines Vereins gesperrt.**
4. Vergleiche insofern § 23 a der Rechtsordnung.

Die Dringlichkeit bezieht sich auf die rot gekennzeichneten Änderungen. Die blauen Änderungen sind nur eine andere textliche Darstellung und können auch zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.

### Begründung:

Durch die Änderung des § 23 der Rechtsordnung ist ein Spieler nach Ablauf seiner Sperre sofort, unter Einhaltung der Festspielregelung nach § 55 Spielordnung, wieder für andere Mannschaften seines Vereins spielberechtigt. D.h., dass ein U23-Spieler nach Ablauf der Sperre am Samstag, am Sonntag wieder in unteren Mannschaften seines Vereins zum Einsatz kommen darf. Er dürfte sogar nach Ablauf des Sperrspiels, Spielende um 14:55 Uhr, um 15:00 Uhr in einer anderen Mannschaft mitwirken.

Ein gelb/rot gesperrter ist jedoch bis zum Ablauf des Spieltages des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Somit wäre auch ein gelb/rot gesperrter U23-Spieler bis zum Ablauf des Spieltages gesperrt. Hieraus ergibt sich aus unserer Sicht eine Benachteiligung des gelb/rot gesperrten Spielers gegenüber dem rotgesperrten Spieler da beide Spieler nach Ablauf der Sperre erst zu unterschiedlichen Zeitpunkten wieder in anderen Mannschaften zum Einsatz kommen dürfen. Durch die Änderung der § 23 a RO und § 45 a SpO soll diese ungleiche Behandlung behoben werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.